

Untersagungsverfügung berechtigt vorläufigen Verwalter nicht zur Betriebsstilllegung

Wird gegenüber dem Schuldner eine gewerberechtliche Untersagungsverfügung wegen persönlicher Unzuverlässigkeit erlassen, hat das Insolvenzgericht dem vorläufigen Insolvenzverwalter deshalb nicht die gerichtliche Zustimmung zur sofortigen Betriebsstilllegung zu erteilen.

AG Hannover, Beschl. v. 10.12.2019 – 905 IN 548/19, NZI 2020, 327

Der Schuldner betrieb ein Nagelstudio. Mit Bescheid vom 20.08.2019 untersagte die zuständige Behörde ihm die Ausübung seines Gewerbes aufgrund persönlicher Unzuverlässigkeit. Begründet wurde diese mit der wirtschaftlichen Leistungsunfähigkeit und fehlenden Geldmitteln zur ordnungsgemäßen Betriebsfortführung. Der Bescheid wurde am 24.09.2019 bestandskräftig. Der Schuldner folgte der Untersagungsverfügung nicht. Mit Beschluss vom 01.11.2019 bestellte das Gericht einen vorläufigen Insolvenzverwalter mit Zustimmungsvorbehalt. Zudem untersagte das Gericht Maßnahmen der Zwangsvollstreckung und stellte bereits eingeleitete Maßnahmen ein. Ferner ordnete das Gericht an, dass der vorläufige Insolvenzverwalter den Betrieb fortführen sollte. Als der vorläufige Verwalter von dem Untersagungsbescheid erfuhr, beantragte er am 28.11.2019 bei dem Insolvenzgericht die Zustimmungserteilung zur Betriebsstilllegung, da er sich durch den Untersagungsbescheid an der Betriebsfortführung gehindert sah.

Das Insolvenzgericht wies den Antrag mit der Begründung zurück, dass die gesetzliche Voraussetzung mangels anzunehmenden Eintritts einer erheblichen Verminderung des schuldnerischen Vermögens bei Betriebsfortführung nicht gegeben sei. Die bestandskräftige gewerberechtliche Untersagungsverfügung rechtfertige zumindest keine Zustimmungserteilung. Das Insolvenzgericht hielt es bereits für fraglich, ob der InsO in solchen Fällen überhaupt ein Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Insolvenzgerichts zu entnehmen sei. Dazu führt es aus, dass die grundsätzliche Pflicht, einen noch nicht eingestellten Betrieb fortzuführen, primär der Sicherung und Mehrung der zukünftigen Insolvenzmasse diene. Wirtschaftlich betrachtet sei in der Regel der Erhalt des schuldnerischen Unternehmens vorteilhafter als eine frühzeitige Liquidation. Bei erheblichen wirtschaftlichen Verlusten sei die Betriebsstilllegung jedoch ausnahmsweise zulässig. Dieses Regel-Ausnahme-Prinzip werde durch den zwingenden Zustimmungsvorbehalt in § 22 I 2 Nr. 2 InsO gesetzlich vorgegeben. Darüber hinaus bezwecke der Zustimmungsvorbehalt zugunsten des Insolvenzgerichts die Absicherung der Beschlusskompetenz der Gläubigerversammlung über Stilllegung oder Fortführung und die Wahrung des Initiativrechts der Gläubigerversammlung bezüglich eines Insolvenzplans. Gewerberechtliche Hindernisse würden in diese (insolvenzrechtliche) Entscheidung nicht hineinspielen. Im Gegensatz dazu bezwecke das Gewerberecht mit der Stilllegungsverfügung die sofortige Beendigung des Gewerbebetriebs zum Schutz des Geschäftsverkehrs, was den Zielen der Insolvenzordnung nicht zwingend gerecht werde. Die Lösung des Konflikts zwischen Insolvenzrecht und Gewerberecht werde in § 12 GewO regelt. Hiernach finden Vorschriften, welche die Untersagung eines Gewerbes ermöglichen, während eines Insolvenzverfahrens und während der Zeit, in der Sicherungsmaßnahmen angeordnet sind, keine Anwendung. Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass ein Bedürfnis zum Schutz des Geschäftsverkehrs vor einer Fortsetzung der gewerblichen Tätigkeit während eines Insolvenzverfahrens sowie in der Zeit, in der Sicherungs-

nicht zur Betriebsstilllegung(VIA 2020, 39)

Manahmen angeordnet sind, nicht bestehe. Dem sei allerdings nicht zu entnehmen, dass eine Zustandigkeits- bzw. Verfahrenskonzentration zugunsten des Insolvenzgerichts bestehe. Das bedeute, dass das Insolvenzgericht nicht verbindlich ber eine gewerberechtliche Untersagungsverfgung befinden knne, bzw. darber, ob diese zu befolgen sei oder nicht. Aus diesem Grund sei ein Zustimmungsvorbehalt des Insolvenzgerichts hier nicht anzunehmen.

Selbst wenn man einen Zustimmungsvorbehalt in diesen Fallen annimmt, liegen die Voraussetzungen einer Zustimmungserteilung der Entscheidung zufolge hier nicht vor. Das Insolvenzgericht konnte nicht mit Sicherheit annehmen, dass die Untersagungsverfgung von dem Schuldner wahrend des laufenden Insolvenzerffnungsverfahrens noch zu befolgen war. Zum einen greife § 12 GewO nicht, wenn – wie hier – im Zeitpunkt der Anordnung der insolvenzgerichtlichen Sicherungsmanahmen der Untersagungsbescheid bereits bestandskraftig ist. Zum anderen sei die Befolgungspflicht bereits deshalb fraglich, da weil die Untersagungsverfgung noch nicht vollzogen worden sei. Aus § 12 GewO ergebe sich zwar kein Vollstreckungsverbot. Ein Vollzugshindernis folge auch nicht aus der vom Insolvenzgericht angeordneten Einstellung der Zwangsvollstreckungsmanahmen, weil damit nur Einzelzwangsvollstreckungsmanahmen von Glaubigern in das bewegliche Vermgen des Schuldners erfasst seien. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts knne die insolvenzgerichtliche Anordnung von Sicherungsmanahmen allerdings bei der Ausbung des vollstreckungsrechtlichen Ermessens Bercksichtigung finden. Dies richte sich nach dem landesrechtlichen Vollstreckungsrecht. Nach dem niedersachsischen Verwaltungsvollstreckungsrecht sei es demnach Sache der zustandigen Vollstreckungsbehrde, das Vollstreckungsermessen unter der Bercksichtigung des Umstands auszuben, dass nunmehr ein vorlaufiger Insolvenzverwalter bestellt sei und damit eine mit in § 12 GewO vergleichbare Sachlage bestehe. Diese Ermessensentscheidung sei gerade nicht vom Insolvenzgericht im Rahmen einer Zustimmungsentscheidung zu einer Betriebsstilllegung vorwegzunehmen. Dagegen spreche auch nicht, dass die Nichtbefolgung der vollziehbaren Untersagungsverfgung bugeldbewehrt ist. Denn der Adressat der Untersagungsverfgung sei der Schuldner und nicht der vorlaufige Insolvenzverwalter. Im Ergebnis hatte der vorlaufige Insolvenzverwalter daher den Betrieb trotz gewerberechtlicher Untersagungsverfgung fortzufhren.

Praxishinweis:

Die Entscheidung des AG Hannover wirft fr die Praxis Probleme auf, sowohl fr den vorlaufigen Insolvenzverwalter als auch fr die Glaubiger, deren Befriedigungsaussichten geschmalert werden knnten. Nach rein insolvenzrechtlichen Mastaben muss der vorlaufige Insolvenzverwalter prfen, ob die Betriebsfortfhrung nicht zu einer Verringerung der Insolvenzmasse fhrt. Immer dann, wenn der Schuldner seinen Mitwirkungspflichten im Insolvenzerffnungsverfahren nicht oder nicht vollumfanglich nachkommt, ist es dem vorlaufigen Insolvenzverwalter praktisch nicht mglich zu beurteilen, ob mit einer erheblichen Verminderung des schuldnerischen Vermgens bei Betriebsfortfhrung zu rechnen ist. Erging zuvor eine Untersagungsverfgung aufgrund wirtschaftlicher Leistungsunfahigkeit des Schuldners, die durch den Insolvenzantrag letztlich dokumentiert ist, spricht vieles dafr, dass eine Betriebsfortfhrung fr die Glaubiger nachteilig sein knnte. Trotzdem hat der vorlaufige Insolvenzverwalter nur dann die Mglichkeit, sich die gerichtliche Zustimmung zu einer sofortigen Betriebsstilllegung einzuholen, wenn er darlegen kann, dass bei Betriebsfortfhrung eine Verminderung des schuldnerischen Vermgens eintritt. Bei fehlender Mitwirkung des Schuldners wird die Prfung des vorlaufigen Insolvenzverwalters verzgert bzw. unmglich. Durch das Abwarten der mglichen Vollziehung der

Untersagungsverfügung wird eine gegebenenfalls erforderliche Betriebsstilllegung ebenfalls verzögert. Im Ergebnis kann dies zur Aufzehrung der Insolvenzmasse führen.

Rechtsanwältin Larissa Bechthold, Düsseldorf